

Newsletter

Februar 2019

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zum Werbungskostenabzug von Aufwendungen für eine Jägerprüfung und zur Auflösung einer § 6b-Rücklage nach Verschmelzung.

Aktuelle Entscheidungen

Jägerprüfung führt nicht zu Werbungskosten

Aufwendungen für eine Jägerprüfung stellen keine Werbungskosten einer angestellten Landschaftsökologin dar. Dies hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 20. Dezember 2018 (Az. [5 K 2031/18 E](#)) entschieden.

Die Klägerin war als Landschaftsökologin bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt. Sie machte Aufwendungen für den Erwerb eines Jagdscheins als Werbungskosten geltend und trug vor, dass es sich hierbei um eine beruflich veranlasste Zusatzqualifizierung handele und sie im Rahmen ihrer Tätigkeit einen faunistischen Spürhund einsetze.

Die Klage hatte keinen Erfolg, weil es an der notwendigen beruflichen Veranlassung der Aufwendungen fehle. Ebenso wie der Erwerb eines

Führerscheins für Kraftfahrzeuge sei der Erwerb eines Jagdscheins nur dann beruflich veranlasst, wenn dieser unmittelbare Voraussetzung für die Berufsausübung sei. Die erworbenen Kenntnisse seien typischerweise nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich nutzbar. Mangels objektiven Ausbildungsmaßstabs komme auch eine Aufteilung der Kosten nicht in Betracht.

Lesen Sie zu den Einzelheiten bitte die [Pressemitteilung Nr. 1 vom 15. Februar 2019](#).

Unternehmerischer Beurteilungsspielraum bei erweiterter gewerbesteuerlicher Kürzung für Grundstücksunternehmen

Zur Frage, ob Nebentätigkeiten für die sog. erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG schädlich sind, hat der 8. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 6. Dezember 2018 (Az. [8 K 3685/17 G](#)) entschieden, dass dem Steuerpflichtigen insoweit ein unternehmerischer Beurteilungsspielraum zukommt und die Nebentätigkeit nicht die einzig denkbare oder im Vergleich zu sämtlichen Nutzungsmöglichkeiten die wirtschaftlich sinnvollste Grundstücksnutzung sein muss.

Im Streitfall ging es um die die Mitvermietung fremden Grundbesitzes, für den der Vermieterin ein Geh- und Fahrrecht zustand. Der Senat sah diese Überlassung als unschädliche Nebentätigkeit zur Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes an, da sie als unternehmerisch sinnvolle Entscheidung der Verwaltung des eigenen Grundbesitzes zuzurechnen und im Übrigen angesichts der insoweit verhältnismäßig geringen Einnahmen als geringfügig anzusehen sei. Das Revisionsverfahren ist unter dem Aktenzeichen IV R 4/19 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 2 vom 15. Februar 2019](#).

Keine Verkürzung des Reinvestitionszeitraums für eine § 6b-Rücklage durch Verschmelzung

Mit Urteil vom 17. September 2018 (Az. [13 K 2082/15 K,G](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Rücklage nach § 6b EStG auch dann auf den Rechtsnachfolger übergeht, wenn die Verschmelzung exakt vier Jahre nach Rücklagenbildung stattfindet.

Die Klägerin war Organgesellschaft einer anderen GmbH, die zum Bilanzstichtag 30. Juni 2007 einen Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks in eine § 6b-Rücklage eingestellt hatte. Im Juni 2011 veräußerte die Klägerin an eine KG, deren alleinige Kommanditistin sie war, ein Grundstück. Im folgenden Wirtschaftsjahr wurde die Mutter-GmbH auf die Klägerin zum Stichtag 1. Juli 2011 verschmolzen. In ihrer letzten Bilanz zum 30. Juni 2011 löste die Mutter die Rücklage nur teilweise gewinnerhöhend auf. Im Übrigen ging sie davon aus, dass die Rücklage auf die Klägerin übergegangen sei und diese sie auf die KG zur Übertragung auf die Anschaffungskosten für das Grundstück übertragen könne.

Das Finanzamt löste die Rücklage demgegenüber in vollem Umfang in der Steuerbilanz zum 30. Juni 2011 bei der Mutter-GmbH gewinnerhöhend auf und nahm zusätzlich einen Gewinnzuschlag von 24 % vor. Da die Umwandlungsbilanz erst nach der Steuerbilanz aufzustellen sei, könne die Rücklage in der Umwandlungsbilanz nicht mehr ausgewiesen werden. Die Verschmelzung führe nicht dazu, dass die Rücklage wieder auflebe.

Die hiergegen von der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Mutter-GmbH erhobene Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Nach Auffassung des Senats habe die Rücklage bei der Mutter nicht gewinnerhöhend aufgelöst werden dürfen, weil sie mit Ablauf des 30. Juni 2011 dort nicht mehr bestanden habe, sondern auf die Klägerin übergegangen sei. Für die Auffassung des Finanzamts, dass der Vermögensübergang auf die Klägerin aufgrund der Verschmelzung erst eine logische Sekunde nach Ablauf des Wirtschaftsjahres der Mutter erfolgt sei, bestehe keine

Rechtsgrundlage. Eine zeitliche Reihenfolge sei auch nicht dem Umstand zu entnehmen, dass die Steuerbilanz die technische Grundlage für die Umwandlungsbilanz darstelle. Vielmehr widerspreche die Versagung der Übertragung der Rücklage der gesetzlichen Wertung, weil anderenfalls der Reinvestitionszeitraum von 48 Monaten verkürzt werde. Zur Frage, ob die Klägerin die Rücklage ihrerseits auf die KG übertragen könne, nahm der Senat nicht Stellung. Diese Frage sei vielmehr im Rahmen des Feststellungsbescheids für die KG zu entscheiden. Die vom Senat zugelassene Revision ist am Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 39/18 anhängig.

Kein Kindergeld für "AOK-Betriebswirt"

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 13. Dezember 2018 (Az. [3 K 577/18 Kq](#)) entschieden, dass ein nach Abschluss der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten aufgenommenen Ausbildungsgang zum AOK-Betriebswirt nicht mehr Teil einer einheitlichen mehraktigen Berufsausbildung ist.

Der volljährige Sohn der Klägerin bestand im Juni 2013 die Prüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten. Im Folgemonat nahm er erfolgreich an einem Potenzialanalyseverfahren der AOK teil, woraufhin er im Oktober 2014 den betriebsinternen Studiengang zum AOK-Betriebswirt neben einer Vollzeitbeschäftigung bei der AOK aufnahm. Nach den Zulassungsrichtlinien kann hiermit frühestens ein Jahr nach der Prüfung zum Sozialversicherungsfachangestellten begonnen werden. Der Studiengang ist staatlich nicht anerkannt und kann auch nicht im Rahmen anderer staatlich anerkannter Studiengänge angerechnet werden.

Die Familienkasse lehnte den Kindergeldantrag der Klägerin ab Oktober 2014 ab, weil der Sohn bereits eine Ausbildung abgeschlossen habe. Hiergegen wandte die Klägerin ein, dass bereits das zeitnah durchgeführte Potenzialanalyseverfahren als Teil des Studiums anzusehen sei und deshalb ein enger zeitlicher und sachlicher

Zusammenhang zwischen den Ausbildungsabschnitten bestehe.

Das Gericht wies die Klage ab. Ein Kindergeldanspruch bestehe nicht, weil der Sohn der Klägerin einer Vollzeitberufstätigkeit nachgegangen sei und eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen habe. Der AOK-interne Studiengang zum AOK-Betriebswirt sei bereits deshalb nicht Teil einer mehraktigen erstmaligen Berufsausbildung, weil er nicht staatlich anerkannt und ohne die Beteiligung staatlicher Stellen konzipiert worden sei. Bei einer mehraktigen Berufsausbildung sei es erforderlich, dass der zweite Abschnitt nach Abschluss einer öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildung ebenfalls im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsganges stattfinde. Da die Leistungsnachweise auch nicht in staatlich anerkannten Studiengängen angerechnet werden können, ließ der Senat offen, ob im Falle einer solchen Anrechnungsmöglichkeit auch interne Fortbildungen Teil einer mehraktigen erstmaligen Berufsausbildung sein können. Der Senat ließ auch dahinstehen, ob der enge zeitliche Zusammenhang daran scheitert, dass der Studiengang erst ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten begonnen werden könne.

Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Vom Arbeitgeber eingeräumte Genussrechte können zu Kapitalerträgen führen

Mit Urteil vom 7. Dezember (Az. [4 K 1366/17 E](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Genussrechtserträge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, auch dann als Kapitaleinkünfte und nicht als Arbeitslohn zu behandeln sind, wenn die Genussrechte nur leitenden Mitarbeitern angeboten werden.

Der Kläger schloss mit seiner Arbeitgeberin, für die er als Marketingleiter tätig ist, verschiedene Genussrechtsvereinbarungen ab. Anlass hierfür war ein Investitionsvorhaben der Arbeitgeberin, das zum Teil aus Eigenmitteln erbracht werden sollte, wozu die ausschließlich

Arbeitnehmern angebotenen Genussrechte dienen. Die jährlichen Erträge waren auf 18 % des Nennwerts der Einlage begrenzt. In den Streitjahren 2013 und 2014 wurde diese Grenze überschritten, so dass der Kläger Erträge in Höhe von 18 % seiner Einlagen erhielt.

Das Finanzamt behandelte diese Erträge als Arbeitslohn, weil die Vereinbarungen nur leitenden Mitarbeitern angeboten worden und die Renditen unangemessen hoch gewesen seien. Der Kläger begehrte demgegenüber eine Besteuerung mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden niedrigeren Steuersatz.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster teilte die Auffassung des Klägers, dass seine Erträge aus den Genussrechten zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Sie seien nicht durch das Dienstverhältnis veranlasst. Eine solche Veranlassung ergebe sich nicht allein daraus, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur leitenden Angestellten angeboten werden. Vielmehr sei auch zu berücksichtigen, dass der Kläger das Genussrechtskapital aus seinem eigenen Vermögen erbracht und ein effektives Verlustrisiko getragen habe. Die Erträge hätten ihm auch dann zugestanden, wenn er beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Elternzeit tatsächlich keine Arbeitsleistung erbracht hätte. Vor dem Hintergrund, dass es sich um nicht besichertes Kapital gehandelt habe, erscheine die Maximalrendite von 18 % auch nicht unangemessen hoch.

**Weitere
Entscheidungen
im Überblick**

Einkommensteuer

Unter welchen Voraussetzungen ist eine vertraglich von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossene Komplementärin als Mitunternehmerin einer KG anzusehen? (Urteil vom 10. Januar 2019, Az. [5 K 1612/17 F](#))

Zur Zurechnung von Einkünften einer GbR während der Abwicklungsphase (Urteil vom 4. Dezember 2018, Az. [5 K 2216/16 F](#))

Zum Nachweis des objektiven Zusammenhangs zwischen einem Forderungsausfall und der beabsichtigten Einkünfteerzielung aus einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis (Urteil vom 20. Dezember 2018, Az. [5 K 2661/16 E](#))

Zur Bewertung von Teilwertabschreibungen bei Saisonwaren (Urteil vom 21. November 2018, Az. [13 K 444/16 K,G,F](#))

Schenkungssteuer/Verfahrensrecht

Umfasst ein Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die nach einem BVerfG-Urteil zu erwartende Neuregelung des ErbStG auch die Möglichkeit einer nachträglichen Wahlrechtsausübung auf Vollverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG? (Urteil vom 29. November 2018, Az. [3 K 1728/17 Erb](#), NZB BFH II B 21/19)

Umsatzsteuer

Zum Vorsteuerabzug aus einer Vorauszahlungsrechnung über eine Pauschale für noch zu erbringende betriebswirtschaftliche Beratungen zur Erlangung von EU-Fördergeldern (Urteil vom 10. Januar 2019, Az. [5 K 724/16 U](#))

Zum Nachweis der Strohmannseigenschaft zwecks Zurechnung von Umsätzen an den Hintermann (Urteil vom 10. Januar 2019, Az. [5 K 1812/16 U](#))

Ist ein vom Darlehensnehmer bei Auszahlung erhobenes Agio als Entgelt für eine steuerfreie Finanzdienstleistung anzusehen? (Urteil vom 4. Dezember 2018, Az. [5 K 2889/16 U](#))

In eigener Sache

Jahresgeschäftsbericht: Rückblick auf ein ereignisreiches Jahr...

Das Finanzgericht Münster blickt auf ein ereignisreiches Jahr 2018 zurück, welches insbesondere von zahlreichen personellen Wechseln geprägt war. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Verabschiedung des ehemaligen Präsidenten Johannes Haferkamp und die Einführung seines Nachfolgers Christian Wolsztynski (s. hierzu [Pressemitteilung Nr. 8 vom 30. August 2018](#)).

Im Jahr 2018 sind beim Finanzgericht Münster mehr als 4.000 neue Verfahren eingegangen. Die Richterinnen und Richter haben in etwa genauso viele Fälle erledigt.

Dabei lag die Erfolgsquote der Steuerpflichtigen bei 49,4 % und hat sich damit im Vergleich zu den Vorjahren weiter erhöht. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit betrug im Jahr 2018 für Klageverfahren 14,4 Monate und für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes 2,3 Monate.

Erweiterung des Presseteams

Das Presseteam des Finanzgerichts Münster hat Zuwachs bekommen. Seit Beginn des Jahres 2019 unterstützt **Dr. Peter Haversath** die bisherigen Mitglieder Dr. Franziska Peters, Dr. Sascha Bleschick, Christof Taube und Dr. Jan-Hendrik Kister. Die Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster umfasst neben regelmäßigen Pressemitteilungen und dem monatlichen Newsletter auch die Veranstaltung von Seminaren für Berater, Steuerpflichtige und Angehörige der Finanzverwaltung sowie vielfältige Veröffentlichungen in

Fachzeitschriften und in der Tagespresse.



v.l.n.r.: Herr Dr. Haversath, Herr Dr. Bleschick, Herr Dr. Kister, Frau Dr. Peters, Herr Taube



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts

Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

